



Bootsordnung SSC Mastholte

1. Präambel

Die Bootsordnung regelt die Benutzung der clubeigenen Boote und der privaten Boote und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder haben gemäß der Satzung und im Rahmen dieser Bootsordnung Anspruch darauf, den Segelsport auszuüben.

2. Bootsgrößen

2.1. Es gibt keine Vorgabe zu Bootsklassen.

2.2. Folgende Bootsgrößen sind zugelassen:

- Einrumpfboote (Jollen und Jollenkreuzer) bis zu einer Länge von 19 ft (ca. 5,80 m)
- Zweirumpfboote bis zu einer Länge von 16 ft (ca. 4,80 m)

2.3. Die Slipanlage ist ausgelegt für Einrumpfboote bis zu einem Tiefgang von 1 m (einschließlich Trailer). Boote mit mehr Tiefgang können nur mit einem Autokran auf Kosten des Eigners zu Wasser gelassen werden, wenn sie die Bedingung unter 2.2 erfüllen.

2.4. Mehrumpfboote müssen an Land auf den dafür vorgesehenen Flächen gelagert und vom Ufer aus ins Wasser gelassen werden.

3. Regeln für das Befahren des Mastholter Sees

3.1. Auf dem Mastholter See gelten die Verkehrsvorschriften für Binnengewässer und die „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“.

3.2. Die Benutzung der Boote geschieht auf eigene Gefahr. Der Bootsführer muss über hinreichende Kenntnisse zum Führen eines Segelbootes verfügen. Ein amtlicher Sportbootführerschein wird nicht vorgeschrieben.

3.3. Jüngstenscheininhaber dürfen die Boote nur unter Aufsicht eines sachkundigen, volljährigen und verkehrsfähigen Vereinsmitglieds benutzen. Sie müssen Rettungswesten tragen.

3.4. Alle Seglerinnen und Segler müssen sich vor dem Auslaufen von dem einwandfreien technischen Zustand des Bootes überzeugen.

3.5. Es wird empfohlen, Rettungswesten zu tragen.

3.6. Für die Nutzung der Vereinsboote gelten zusätzliche Vorschriften, die im Segelordner im Vereinshaus vorliegen.

4. Liegeplätze

4.1. Die Einteilung und Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beisitzer für Segeln.

4.2. Der Liegeplatz wird für ein Jahr vermietet. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zur Jahreshauptversammlung gekündigt wird.

4.3. An den Stegliegeplätzen sind die Boote nach den Regeln der Seemannschaft so zu sichern, dass sie bei jeder Windrichtung weder den Steg noch die Nachbarboote berühren.

4.4. Die Stegliegeplätze dürfen vom 1. April bis 30. November belegt werden.

4.5. Für Boote, die nach dem 30. November auf den Landliegeplätzen abgestellt sind, wird die Winterstellplatzgebühr erhoben.

5. Kosten und Gebühren

5.1. Die Liegeplatzgebühr wird vom Verein nach Saisonende eines Jahres auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung abgebucht.

5.2. Die Liegeplatzgebühren werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

6. Haftung und Schadenersatz

6.1. Alle privaten Boote müssen haftpflichtversichert sein. Die Vereinsboote sind über die Vereinshaftpflicht versichert.

6.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mutwilliges Verhalten oder durch eine nicht ordnungsgemäße oder fahrlässige Nutzung der Steganlagen entstehen.

6.3. Die Kosten für Schäden sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen. Auch Schäden durch höhere Gewalt gehen zu Lasten des jeweiligen Bootseigners.

Rietberg, den 05.02.2016

Die Bootsordnung tritt mit diesem Datum in Kraft.